

BAKOM	
04 JUNI 2009	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	
IR	
TC	X
A	
PV	



www.sgb.ch | www.uss.ch
 Schweizerischer Gewerkschaftsbund
 Union syndicale suisse
 Unione sindacale svizzera

Bundesamt für Kommunikation
 Zukunftsstrasse 44
 Postfach
 2501 Biel

Bern, den 2. Juni 2009

Änderung der Ausführungsverordnungen zum FMG Anhörung der betroffenen Kreise

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, zu den Verordnungsänderungsvorschlägen Stellung nehmen zu können.

Wir sind mit Ihren Anträgen weitgehend einverstanden und äussern uns deshalb nur zu wenigen Artikeln noch speziell. Insgesamt begrüsst der SGB, dass Sie für die Nutzerinnen und Nutzer von Telecomdiensten mehr Preis-Transparenz herstellen wollen und die entsprechenden Regeln verbessern. Wir stehen bekanntlich der Liberalisierung öffentlicher Dienste skeptisch gegenüber und verweisen explizit darauf, dass der freie Markt Missbräuche nicht zu verhindern vermag. Der Regulierungsaufwand ist jedenfalls hoch und selber erneut wenig durchschaubar. Die politische Steuerung eines Monopolisten wäre wohl unter dem Strich einfacher.

Bei den heute möglichen vielen Mehrwertdienstangeboten stellt sich offensichtlich eine sehr hohe Missbrauchs- und Täuschungsgefahr, auf welche Sie der Konsumentenschutz hinweist. Wir unterstützen diesbezüglich die Anregungen der SKS betreffend Download-Preise, Televoting, Mehrwertdienstangeboten etc. ausdrücklich, ohne sie hier einzeln zu wiederholen und zu begründen.

Hingegen erachten wir eine Änderung der Netzzugangsbestimmungen heute als zu früh. Die Erfahrungen mit der Letzten Meile sind noch zu kurz und die Ansichten betreffend der Netzpreise zu unterschiedlich, dass jetzt diesbezüglich das Recht geändert werden sollte. Entscheidend diesbezüglich ist u.E. weniger der Preis, als die landesweite Versorgung.

Änderung der Verordnung der Fernmeldedienste (FDV)

Artikel 10a begrüssen wir ausdrücklich. Wir gehen davon aus, dass die gewählte Formulierung für die detaillierte und direkte Information über die Roaming-Tarife genügt, um die NutzerInnen über die anfallenden Kosten auch ausreichend zu informieren.

Artikel 10b ist offenbar ebenfalls nötig, obwohl davon ausgegangen werden sollte, dass die Dienstqualität letztlich über die Wahl des Anbieters entscheiden sollte und nicht mit Berichten erläutert werden müsste. Markttransparenz ist eine immer wieder gepflegte Illusion.

Art. 15 Abs. 1 Bst. g ist aus unserer Sicht eine wichtige und nötige Ergänzung der Grundversorgung.

Art. 20 Abs. 1 begrüßen wir als Bekräftigung der Grundversorgung mit öffentlichen Sprechstellen. Wir sind hier der Ansicht, dass zwar gewisse begründete Ausnahmen denkbar sind, aber Verzichtentscheide der Gemeinden selber scheinen uns zu wenig begründet.

Art. 26a begrüßen wir ebenfalls, insbesondere die Missbrauchsprävention in Abs. 5.

Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)

Hierzu haben wir keine Bemerkungen, begrüßen die Regeln zur Missbrauchsbekämpfung und insbesondere auch die Klärungen betr. Rettungs- und Pannendienste.

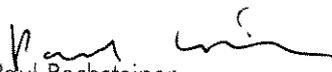
Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)

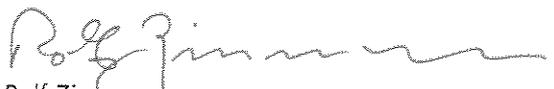
Wir begrüßen den vorgeschlagenen Art. 5a, der u.E. nebst technischen, auch gesundheitliche Störungen umfassen sollte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND


Paul Rechsteiner
Präsident


Rolf Zimmermann
Geschäftsführender Sekretär